



NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr.13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15.12. 2020 im Sportheim Steinhorst

Anwesend		Bemerkung	
Beginn	19:00 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	20:56 Uhr	Mitgliederzahl	9
a) Stimmberechtigt			
1. Bürgermeister (als Vorsitzender)			
Horst Wardius			
2. 1. Stellvertr. Bgm. Hans-Jürgen Bröcker			
3. 2. Stellvertr. Bgm. Mathias Schwarz			
4. Dieter Bröcker			
5. Cay Jansen		Fehlt entschuldigt	
6. Frank Meyer			
7. Olaf Schulz			
8. Dieter Böttcher			
9. Manuela Wardius			
b) Nicht stimmberechtigt			
Protokollführerin			
Anna-Christa Strampfer			

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
4. Niederschrift der Sitzung vom 21. 09. 2020
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Berichte aus den Ausschüssen
7. Einwohnerfragezeit
8. Verwaltung des Freibades 2021
9. Terminfestlegung Dorfreinigung 2021
10. Terminfestlegung Freibadreinigung 2021
11. Terminfestlegung Badesaison 2021
12. Genehmigung der Einnahme- und Ausgabenplanung der FF-Steinhorst (Sondervermögen/Kameradschaftskasse) 2021
13. Bebauungsplan Nr.6, 1.Änderung
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
14. Obstbaumschnitt in der Twietenstelle 2021
15. Neue Feuerwehrlhelme
16. Änderung der Hundesteuersatzung
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhorst

NIEDERDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15. 12. 2020 im Sportheim Steinhorst

17. 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse
18. Vereinbarung der Gewerbesteuererlegung mit der Trave Netz AG
19. Jahresabrechnung 2019
20. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2020
21. Haushaltssatzung und -plan 2021
22. Aufwandsentschädigung Gerätewart
23. Bekanntgaben und Anfragen

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

24. Personalangelegenheiten
25. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

26. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

NIEDERDERSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15. 12. 2020 im Sportheim Steinhorst

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.
2. Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung
Die Tagesordnung wird weder ergänzt noch geändert.
3. Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit
Die Gemeindevertretung beschließt, die Öffentlichkeit von TOP 24/25 auszuschließen.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
4. Niederschrift der Sitzung vom 21. 09. 2020
Gegen die Niederschrift vom 21. 09. 2020 wird kein Einwand erhoben.
5. Bericht des Bürgermeisters
Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.
6. Berichte aus den Ausschüssen
 - 6.1 Kulturausschuss
Die Kulturausschussvorsitzende Frau Manuela Wardius berichtet:
Durch die Coronapandemie wurden alle Gemeindeveranstaltungen bis Jahresende abgesagt.
Aufgrund der aktuellen Lage werden alle öffentlichen Veranstaltungen gemäß Steinhorster-Terminkalender bis zum 16. 01. 2021 abgesagt.
 - 6.2 Bauausschuss
Herr Schwarz berichtet über die Tätigkeiten des Bauausschusses.
Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage 3 beigelegt
 - 6.3 Schwimmbad- und Sportflächenausschuss
Der Vorsitzende des Schwimmbad- und Sportflächenausschusses Herr Dieter Böttcher berichtet:
 1. Schwimmbad
Wir haben uns am 21.10.2020 im Feuerwehrgerätehaus zusammengesetzt. Hier wurden die Arbeiten besprochen, die vor der Eröffnung 2021 erledigt werden sollen.
 2. Sportheim
Im Oktober fand eine erneute Legionellenbeprobung statt. Diese verlief leider an eine Entnahmestelle positiv. Das Ergebnis einer erneuten Beprobung ist negativ ausgefallen.
 3. Sportflächen Fußball
Es findet zurzeit kein Sportbetrieb statt.

NIEDERDRSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15. 12. 2020 im Sportheim Steinhorst

7. Einwohnerfragezeit

Die Einwohnerfragezeit hat stattgefunden. Es sind 10 Zuhörer anwesend.

8. Verwaltung des Freibades 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, alle für die Verwaltung des Freibades in der Saison 2021 erforderlichen Aufgaben auf Herrn Heinz-Peter Strunck zu übertragen.

Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt, weil Herr Strunck auf eine Entschädigung verzichtet.

Alle sachlichen Kosten werden erstattet.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

9. Terminfestlegung Dorfreinigung 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, den Termin für die Dorfreinigung auf den *13. März 2021* festzulegen.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

10. Terminfestlegung Freibadreinigung 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, den Termin für die Freibadreinigung auf den *16. April 2021* festzulegen.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

11. Terminfestlegung Badesaison 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, den Termin für die Badesaison 2021 vom *31. Mai um 13:00 Uhr bis 29. August um 18:00 Uhr 2021* festzulegen.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

12. Genehmigung der Einnahme- und Ausgabeplanung der FF-Steinhorst
(Sondervermögen/Kameradschaftskasse) 2021

Die Gemeindevertretung beschließt, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Steinhorst für Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend dem beiliegenden Entwurf.

Der Entwurf über die Planung der Ein- und Ausgaben für 2021 ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

13. Bebauungsplan Nr.6, 1. Änderung

Die Unterlagen sind der Niederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

NIEDERDRSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15. 12. 2020 im Sportheim Steinhorst

14. Obstbaumschnitt in der Twietenstelle

hier: Auftragsvergabe

Die Angebote sind der Niederschrift als Anlage 6 beigefügt.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Firma Grünland mit der Ausführung zu beauftragen.

Der Schnitt soll bis Februar 2021 erfolgen.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

15. Neue Feuerwehrlhelme für die FF Steinhorst

Aus Gründen der Sicherheit (Alter)müssen die 35 Feuerwehrlhelme der FF Steinhorst ausgetauscht werden.

Die Gemeinde beschließt die Anschaffung von 35 Feuerwehrlhelmen der Fa. Ziegler in Höhe von 12.188,05 Euro netto min. 2% Skonto.

Die Kosten für die Neuanschaffung sind im Haushalt 2020 geplant.

Die Unterlagen sind der Niederschrift als Anlage 7 beigefügt.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

16. Änderung der Hundesteuersatzung

2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhorst

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhorst zum 01. Januar 2021, wie in der beigefügten Anlage 8 der Niederschrift ersichtlich.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung

17. 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse

Die Gemeindevertretung erhebt zur Deckung der Kosten aus den Mitgliedschaften eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Steinau/Nusse“ wird zum 01.01.2021 seinen Beitrag von bisher 10,00 EUR auf 12,00 EUR anheben. Eine entsprechende Beschlussfassung soll noch im November erfolgen. Damit die Gemeinde Steinhorst die zu erwartenden Mehrkosten aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Neukalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren.

Die Gemeindevertretung Steinhorst beschließt die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Die Beschluss Vorlage ist der Niederschrift als Anlage 9 beigefügt.

Abstimmergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

NIEDERDSCHRIFT

Über die Sitzung Nr. 13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15. 12. 2020 im Sportheim Steinhorst

18. Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der Trave Netz AG
Die Vereinbarung mit der Trave Netz Ag ist der Niederschrift als Anlage 10 beigefügt.
Die Gemeindevertretung Steinhorst billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
19. Jahresabrechnung 2019
Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 17.11. 2020 geprüft und keinen Fehlbetrag festgestellt.
Die Jahresrechnung 2019 ist der Niederschrift als Anlage 11 beigefügt.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung
20. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2020
Die Gemeindevertretung Steinhorst beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und-plan.
Die Satzung und-plan ist der Niederschrift als Anlage 12 beigefügt.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltung
21. Haushaltssatzung und -plan 2021
Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung und -plan 2021.
Die Haushaltssatzung und-plan ist der Niederschrift als Anlage 12 beigefügt.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
22. Aufwandsentschädigung Gerätewart
4. Änderung zur Entschädigungssatzung Aufwandsentschädigung Gerätewart
Die Gemeindevertretung beschließt die 4. Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.08.2003, wie aus der Anlage 13 ersichtlich.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen
23. Bekanntgaben und Anfragen
Die detaillierten Bekanntgaben sind der Niederschrift als Anlage 14 beigefügt.
Außerdem spendet die Gemeindevertretung mit der Protokollführerin und den Ausschussmitgliedern die Sitzungsgelder aus 2020 in Höhe von 550€ für den Baumschnitt von Apfelbäumen in der Twietenstelle.
Abstimmergebnis:
8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

NIEDERDERSCHRIFT

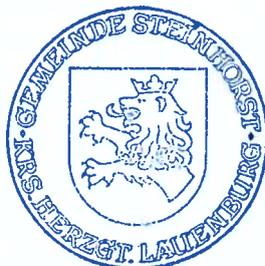
Über die Sitzung Nr. 13/2018-2023 der Gemeindevertretung STEINHORST
am Dienstag, den 15. 12. 2020 im Sportheim Steinhorst

III. Öffentlicher Teil

26. Bekanntgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Der Bürgermeister gibt eine Zusammenfassung der Beschlüsse aus TOP 24 und 25 bekannt.


Bürgermeister




Protokollführerin

Bericht des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 15.12.2020

- < Am 26.09.2020 fand der Termin „Demokratie in meiner Gemeinde mitgestalten“ in der Amtsarena Sandesneben-Nusse statt. (Umzug ins Regionalzentrum).
Teilnehmer: 12 Teilnehmer
- < Am 04. Oktober 2020 fand der Gottesdienst „Erntedankfest“ für die Gemeinde Steinhorst in der Scheune auf der Domäne in Steinhorst statt.
Hier: Pastor Matefey und Pastor Rost führten durch den Gottesdienst mit einer sehr guten Beteiligung.
- < E/H Ausbildung am 10. Oktober 2020 für die FF-Steinhorst und DLRG-Wachgänger.
Ausbilder: Bürgermeister
- < Ausstellung „Vor 75 Jahren Zeugnisse der Zeit-Zeitzegen 1945“ fand am 13. Oktober 2020 im Regionalzentrum in Sandesneben statt.
Teilnehmer: Herr Horst Wardius.
- < Dank an FF-Kamerad Herrn Lennert Rönck.
Hier: Überprüfung und Pflege der Hydranten in Steinhorst (17.10.2020).
- < Der Verwaltungsausschuss des Amtes Sandesneben-Nusse tagte am 26. Oktober 2020 im Schulzentrum in Sandesneben;
hier: Stellenplan, Personalangelegenheiten und Stellenbesetzung.
Teilnehmer: Bürgermeister.
- < Am 15. November 2020 fand die Kranzniederlegung am Ehrenmal in Steinhorst und an der Kirche in Sandesneben durch den Bürgermeister statt (Corona).
- < Die Finanzausschuss-Sitzung der Gemeinde Steinhorst fand am 17. November 2020 im Regionalzentrum in Sandesneben statt.
- < Der Amtsausschuss tagte am 23. November 2020 im Schulzentrum in Sandesneben.
Hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2020, Haushaltssatzung und –plan 2021, Bericht Amtswehrführung, Bericht der Schulleitungen, Kitabedarfsplanung Schiphorst, Fortführung des Projektes Bürgerbus, Neuwahl eines Schiedsmannes, Entwurf des Amtsentwicklungskonzeptes, Einwohnerfragestunde.
Teilnehmer: Bürgermeister.
 - >945 FF-Kameraden und Kameradinnen im Amt
 - >FF-Amt / 2019 Einsätze 387 / 2020 Einsätze 187
 - >rd. 950 Schüler und Schülerinnen in Sandesneben
 - >Schiphorst meldet 2 Krippengruppen für 40 Plätze beim Kreis an
 - >Projekt wird weiter bezuschusst
 - >Schiedsman / Herr Axel Funk und Herr Holger Siemer (für 5 Jahre)
 - >Der TOP: Entwurf des Amtsentwicklungskonzeptes (gestrichen)
2021 am 25. Januar auf Tagesordnung AA-Schuss.
 - >Einwohnerfragestunde / [REDACTED] übergibt dem Amtsvorsteher ein Schreiben mit Datenmaterial (Sportvereine)
- < Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse fand am 25.11.2020 im Gemeindezentrum in Labenz statt.
Teilnehmer: Herr Heinz-Peter Strunck.
Hier: Besetzung der Gremien des GUV Steinau-Nusse.
Verbandsvorsteher: Frank Lübbers (Labenz), Stellv. Heinz-Peter Strunck (Steinhorst),
Vorstandsmitglieder: Anke Brüggemann (Poggensee), Hans-Peter Grell (Duvensee), Kay-Uwe Lange (Schürensöhlen).
Schaukommission: Cay Jansen (Steinhorst), Axel Funk (Lüchow), Wiland Grot (Klinkrade), Dörte Schmidt (Stubben).


Horst Wardius
(Bürgermeister)

Mathias Schwarz

Bericht Bauausschussvorsitzender

Anlass : Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.2012

Notwendige Klein- Reparaturen/ Baumaßnahmen / durchgeführte Baumaßnahmen

Erledigt/: Durchlass Bodener Weg ist dokumentiert , Durchlass ist unterhalb des Gemeindeweges i.O. Neuer Kontrollschacht ist durch Fa. Möller gesetzt .
Alles Weitere ist nunmehr Sache der Kreisverwaltung .

Klärwerk Steinhorst:

Nach Überprüfungsbesichtigung unserer Klärwerksanlage durch die untere Wasserbehörde des Kreises stattgefunden. Ist nunmehr die Funktion der Abflussschraube wieder gangbar gemacht werden, überwachsene Schachtabdeckungen und auch alle Absperr-Schieber im Gelände sind durch die BQG wieder zugänglich gemacht werden. Ein Schieber im Hauptzufluszbereich muss Anfang nächsten Jahres durch Kanalspülung nochmals in Funktion überprüft werden.

Hausanschlüsse Rentenstraße

Hausanschlüsse RW und SW in der Rentenstraße 31 sind durch Fa. Möller ,Einhaus hergestellt .

Einsatz der BQG im Zeitraum 16.11. bis zum 25.11.2020 Arbeiten auf dem Klärwerk Am Radweg nach Labenz , Twietenstelle, Recyclingplatz , Grabenräumungen .

Sportheimgebäude

Desinfektion der Trinkwasserversorgungsleitung Neubau am 24.11.2020 durch Fa. Schimming = 2000,00 € . Des Weiteren ist daraufhin durch unser Gemeindeteam der Warmluftstau im Versorgungskanal zum Neubau lüftungstechnisch optimiert worden.

Aktuell zu erledigen:

Erweiterung der Trinkwasserversorgungsleitung von Wedderkopstr. 18 d bis Ortsende Hauptleitung DN 100 ist verlegt und wird gespült und Wasserproben werden genommen. Zu Jahresbeginn bei geeigneter Witterung erfolgt dann sukzessive der Umschluss der vorh. Hausanschlussleitungen

B Plan 5.3/ 6.1 siehe heutige TOPs

Auf Nachfrage beim Kreis wg. K 42

Die Kreisstraße K42 wird nunmehr wohl erst Anfang 2021 deckensaniert- heißt eine neue innerörtliche Asphaltdeckschicht für die von Wedderkopstr. bis zur Friedenseiche .Im Rahmen dieser Arbeiten soll dann in Gesamtlänge auf der nordöstlichen Seite (zum Domänengelände) auch ein Bordstein gesetzt werden und die Entwässerungslinien werden ebenfalls optimiert.

Nähere Details werden im Frühjahr mit Herrn Schmahl vom Kreis besprochen. Die Gemeinde muss im Vorwege noch den Zustand der vorh. Kanalisation in diesem Bereich überprüfen.

Bepflanzungsarbeiten im innerörtlichen Bereich als auch in Twietenstelle

Durch eine großzügige Baumspende der Fa. Viebrook an den Duvenseer Moorverein hat die Gemeinde Steinhorst mit insgesamt 15 Baumpflanzen partizipiert. Die Bäume sollen am 18.11.2020 ab 13⁰⁰ Uhr in ehrenamtlicher Weise eingepflanzt werden. Helfer sind sehr willkommen, falls persönlicher Einsatz gewollt bitte melden.

Fragen zum Bericht.

M. Schwarz. 13.12.2020

TOP 12
ANL. 4

**Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Steinhorst
Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021**

Gesamtplan

Nr.	Bezeichnung	Einnahmen	Erläuterungen	Nr.	Bezeichnung	Ausgaben	Erläuterungen
1		3	4	5	6	7	8
0	Zuwendungen von Mitgliedern	3.070,00 €	Beiträge	8	Ausgaben für Kameradschaftspflege und Versammlungen	2.300,00 €	Kommers, Kameradschaftsabend etc.
1	Zuwendungen von Dritten	50,00 €	Spenden	9	Ausgaben für Ehrungen, Geschenke und ähnliche Anlässe	180,00 €	Geburtsstage, Ehrungen, Hochzeiten
2	Einnahmen aus Veranstaltungen	2.000,00 €	Skat und Knobeln, Grillen, Steinhorster Advent	10	Ausgaben für Veranstaltungen	3.400,00 €	Skat und Knobeln, Grillen, Steinhorster Advent
3	Veräußerung von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Einnahmen aus Abgängen von der Bestandsliste	11	Erwerb von Vermögensgegenständen im Einzelwert ab 500 €	- €	Ausgaben für Zugänge zur Bestandsliste
4	Erstattung von Auslagen durch Gemeinde und Dritte	- €		12	Auslagen für Gemeinde und Dritte	- €	
5	Sonstige Einnahmen	450,00 €	Zigarettenautomatenprovision, Scheunenfest LJ	13	Sonstige Ausgaben	2.000,00 €	Gemeinde-/Amtspokal, Kontoführungsgebühr, Verpflegung bei Schulungen
6	Einzahlungen der Gemeinde	300,00 €	Zuschuß Gemeinde	14	Auszahlungen an die Gemeinde	- €	
7	Entnahme aus der Rücklage	2.070,00 €	Automatische Buchung	15	Zuführung zur Rücklage	- €	Automatische Buchung
0-7	Gesamteinnahmen	7.880,00 €		8-15	Gesamtausgaben	7.880,00 €	

Die Ausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Stand der Rücklage am 01.01.2021	15.000,00 €
Entnahme	2.070,00 €
Zuführung	- €
Stand der Rücklage am 31.12.2021	12.930,00 €

Vorlage

für die Sitzung der Gemeindevertretung der
Gemeinde Steinhorst am 15.12.2020

zu TOP **B**: **Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung**
hier: **Beschluss über Stellungnahmen**
Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 4a
Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

Nach Durchführung des Verfahrens gem. § 3 (2) BauGB wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes um eine Teilfläche am südlichen Plangebietsrand erweitert. Die Grundzüge der Planung sind hierdurch nicht berührt, die Planunterlagen sind daher erneut mit verkürzter Frist auszulegen. Die Einholung der Stellungnahmen soll auf die von der Planänderung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Beschlussvorschlag

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit der Anlage "Abwägungsempfehlung" des Planlagers Stoizenberg vom 15.12.2020 geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Das Planungsbüro wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6, 1. Änderung für das Gebiet

Nördlich der Bebauung "Am Schlüterkaten", westlich der Bebauung "Am Scheidebach"

und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt / mit folgenden Änderungen gebilligt:

3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a (3) BauGB mit verkürzter Frist erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

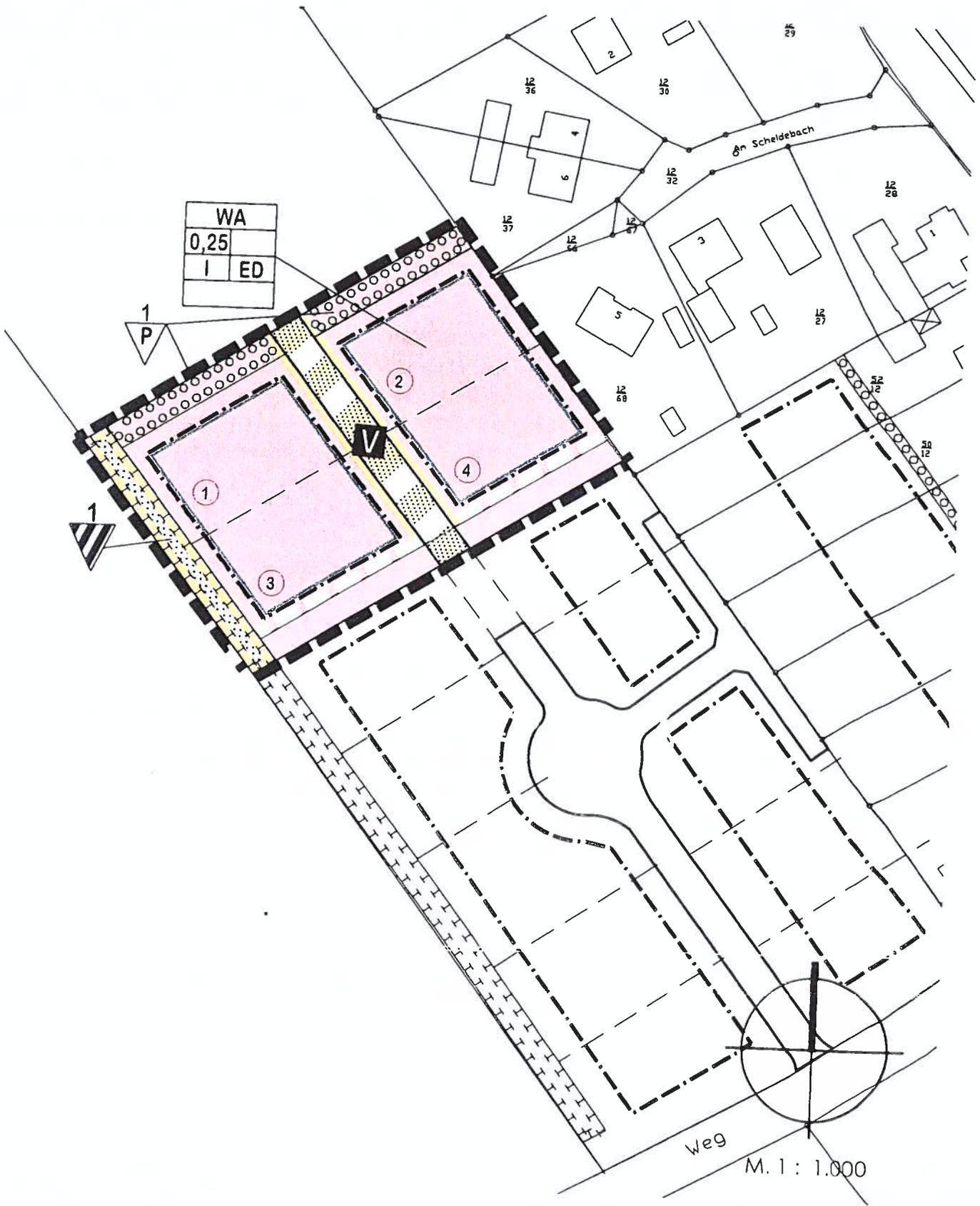
Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 9;

davon anwesend: 8; Ja-Stimmen: 8; Nein-Stimmen: 1; Stimmenthalungen: 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



WA	
0,25	
I	ED

Gemeinde Steinhorst
 B-Plan 6, 1. Änderung und Ergänzung



stolzenberg@planlabor.de

Planzeichnung, GV 15.12.2020
 Entwurf gem. § 4a (3) BauGB

I. Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet

0,25

Grundflächenzahl

I

Max. zulässige Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 2 BauGB

ED

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB



Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V

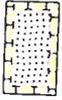
Verkehrsberuhigter Bereich

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs gem. § 9 (7) BauGB

Anpflanzungen gem. § 9 (1) 25 a + b BauGB



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB



Bezeichnung für die Entwicklungsmaßnahme



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



Beplanzungsmaßnahme

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene Gebäude



Vorhandene Flurstücksgrenzen/Flurstücksbezeichnung



In Aussicht genommene Grundstücksgrenzen



Grundstücksnummerierung



Geltungsbereich angrenzende Bebauungspläne

Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB

Die im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 (3) BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig gem. § 1 (6) BauNVO Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) 6 BauGB.

Es sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Bei Doppelhäusern ist max. eine Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig.

2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB

Die mit der Entwicklungsmaßnahme Nr. 1 festgesetzte Fläche ist mit einer einreihigen Hecke aus Gehölzen des Schlehen-Hasel-Knicks zu bepflanzen. Innerhalb der Maßnahmenfläche sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeder Art sowie Aufschüttungen, Ablagerungen und Abgrabungen unzulässig.

Grundstückzufahrten und die befestigten Flächen der Baugrundstücke (Stellplätze, Wege) sind wasserdurchlässig herzustellen.

Flach geneigte Dächer von Garagen, Carports und Nebenanlagen sind min. extensiv zu begrünen.

3. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a+b BauGB

Je Baugrundstück ist zum Straßenraum hin mind. ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu pflanzen.

Die mit der Nr. 1 bezeichnete festgesetzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist durch eine einreihige Hecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.

Alle anzupflanzenden Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und Qualität zu ersetzen.

4. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO

Die Dachgestaltung der Hauptgebäude ist gleichwinklig mit einer Neigung von 28°-47° auszuführen. Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und anthrazitfarbene Dachpfannen zu verwenden. Glänzende und spiegelnd glasierte Materialien sind nicht zulässig. Gründächer sind auch mit geringerer Dachneigung bis mind. 10° zulässig.

Die Außenwandgestaltung der Hauptgebäude ist als rotes bis rotbraunes Sichtmauerwerk oder in Holz oder in Putz auszuführen.

Beschluss-Vorlagefür die Sitzung der Gemeindevertretung Steinhorst am 15.12.2020, TOP 10

Betreff: Änderung der Hundesteuersatzung –
2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Gemeinde Steinhorst

Erläuterungen:

Aufgrund eines Gerichtsurteils vom Verwaltungsgericht Schleswig vom 20.04.2020 bezüglich einer Klage zur Zahlung einer Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht dringend geraten, die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden zu überprüfen.

Hierbei geht es um die Regelung zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, die im Klageverfahren zur Unwirksamkeit der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde geführt hat.

Ich habe nun festgestellt, dass Ihre Gemeinde eine Anpassung dieser Passagen vornehmen muss.

Des Weiteren ist aufgrund des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine Neuregelung der Datenverarbeitung in Ihrer Hundesteuersatzungen notwendig.

Auch die Aufnahme der mit dem neuen Hundegesetz zur Pflicht gewordenen Kennzeichnung der Hunde (via Chip) und die Aufnahme der Rasse sollte in diesem Zuge in die Satzung eingearbeitet werden. Ebenso sollte für die Befreiung von Herdengebrauchshunden ein Ausbildungsnachweis erforderlich sein und die Verwendung als solches vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Diese o.g. Punkte habe ich in die beigelegte Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhorst zum **01. Januar 2021**, wie in der Anlage ersichtlich.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	Dagegen	Stimmhaltung
9	8	8	/	/

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung Steinhorst war beschlussfähig.

Steinhorst, den 15.12.2020



Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister


Wardiús

2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom _____ die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhorst erlassen:

Artikel I

Der **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht** Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Sätze 2 und 3 werden wie folgt geändert:
Die Steuerpflicht beginnt in jedem Fall mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten für die Pflege eines Hundes oder Haltung auf Probe oder die Haltung zum Anlernen überschritten worden ist.

Für die Verwahrung von Hunden anstelle einer tierschutzrechtlichen Einrichtung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von sechs Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet **vor dem Monat**, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Halters endet die Steuerpflicht **vor dem Monat** in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.

Artikel II

Der **§ 7 Steuerbefreiung**, Absatz 1 d) wird wie folgt ergänzt:

- d) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.

Artikel III

Der **§ 10 Meldepflichten**, Absatz 1, Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Bei der Anmeldung ist die Hunderasse und **die Transpondernummer** anzugeben.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

Artikel IV

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer

- (1) **Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.**
- (2) **Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.**

- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.**

Artikel V

Der § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt neu gefasst:

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden.

Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel VI

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Steinhorst, den 15.12.2020 (L.S.)



Der Bürgermeister

(Wardius)

Kämmerei

Sandesneben, den 16.11.20
(Ort) (Datum)**B e s c h l u ß - V o r l a g e**für die Sitzung der Gemeindevertretung Steinhorst am 15.12.2020, TOP 17**Betreff:** 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse**Erläuterungen:**

Die Gemeinde Steinhorst erhebt zur Deckung der Kosten aus den Mitgliedschaften eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Nusse“ wird zum 01.01.2021 seinen Beitrag von bisher 10,00 EUR auf 12,00 EUR anheben. Eine entsprechende Beschlussfassung soll noch im November erfolgen. Damit die Gemeinde Steinhorst die zu erwartenden Mehrausgaben aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Neukalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren:

Umlage Gewässer- und Landschaftsverband	911,70 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse	29.987,66 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Bille	- €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach	- €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach	- €
Verwaltungskostenbeitrag (4% vom Gebührenaufkommen)	1.287,47 €
Summe	32.186,83 €
zu deckende Kosten	32.186,83 €
Gebühreneinheiten	1621
je Gebühreneinheit	19,86 €

Die bisherige Gebühr beträgt 16,67 EUR je Einheit. Eine Einheit wird je ha erhoben.

Beschlussentwurf: Die Gemeindevertretung Steinhorst beschließt die 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft im Gewässerunterhaltungsverbänden Steinau/Nusse entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	8	/	/

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Steinhorst, den 15.12.2020



Der Bürgermeister

4. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 15.12.2020 die folgende 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Steinhorst zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse erlassen:

Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 19,86 EUR erhoben.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Steinhorst, den 15.12.2020



Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister


(Wardius)

VORLAGE

für die Sitzung der

Gemeindevertretung. *Steinhorst, d. 15.12.2020* ...TOP *18*

Betr.: Vereinbarung der Gewerbesteuerzerlegung mit der TraveNetz GmbH

1. Erläuterungen:

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse.

Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten.

Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen. Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert.

Nach Prüfung durch die TreuKorn, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemeinden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind.

Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die TraveNetz nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen.

Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum. Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus.

Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbesteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz.

Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab „Mitarbeiter“ wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen.

Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische Anschaffungskosten ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet.

Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden.

Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz.

Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus.

Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zugesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben.

Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss.

Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungsweg auch nicht zu erreichen.

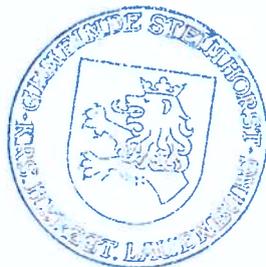
2. Beschlussentwurf:

Die Gemeindevertretung *Steinhorst* billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

Im Auftrage



Jessen




Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister
Stalkoppel 23 · Tel. 04535 78598
23847 Steinhorst

Zerlegungsvereinbarung nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH, vertreten durch []

der Hansestadt Lübeck, vertreten durch []

[], vertreten durch [],

[], vertreten durch [], und

[], vertreten durch []

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Mit steuerlicher Rückwirkung zum 01. Januar 2020 hat die Schleswig Holstein Netz AG (im Folgenden als "SHNG" bezeichnet) ihren Teilbetrieb Netze in die TraveNetz GmbH (im Folgenden als "TraveNetz" bezeichnet) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht. Zudem wird die TraveNetz von der HanseGas GmbH (im Folgenden als "HANG" bezeichnet) Gasleitungsnetze mit Wirkung zum 01. Januar 2021 erwerben.
- 1.2 Des Versorgungsgebiet der TraveNetz umfasst neben dem Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck und einigen Umlandgemeinden die Gemeindegebiete der dieser Vereinbarung beigetretenen Gemeinden (Umlandgemeinden und beitretende Gemeinden zusammen im Folgenden als "Gemeinden" bezeichnet).
- 1.3 SHNG und TraveNetz haben das Wertverhältnis ihrer Geschäftsbereiche mit einem Verhältnis 3:1 auf Basis der Zeitwerte in Übereinstimmung mit Bewertungsgutachten zum Zwecke der Einbringung festgelegt.
- 1.4 Die TraveNetz ist auch für Zwecke der Gewerbesteuer mit der Stadtwerke Lübeck Holding GmbH (im Folgenden als "SWLH" bezeichnet) durch einen Ergebnisabführungsvertrag organschaftlich verbunden.
- 1.5 Seit dem 01. Januar 2020 ist der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH zwischen der Hansestadt Lübeck und den Gemeinden nach §§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz zu zerlegen. Hansestadt Lübeck und die Gemeinden gehen übereinstimmend davon aus, dass die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Zerlegungsmaßstäbe der aktuellen Lage nicht gerecht werden. Sie schließen daher nachstehende Einigung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der SWLH nach § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz mit der SWLH ab.

2. ZERLEGUNGSMAßSTAB ZWISCHEN DEN GEMEINDEN

Der Gewerbesteuermessbetrag der SWLH wird nach folgendem Zerlegungsmaßstab unter den heheberechtigten Parteien dieser Zerlegungsvereinbarung verteilt:

Die Zerlegung erfolgt im Verhältnis der durchschnittlichen Buchwerte zum Ende der letzten drei dem Zerlegungsjahr vorhergehenden Wirtschaftsjahre der dem Gebiet der jeweiligen heheberechtigten Partei zuzuordnenden Wirtschaftsgüter.

Hierbei werden die von der HANG erworbenen Wirtschaftsgüter mit ihren fortgeführten historischen Buchwerten bei der TraveNetz einbezogen, um eine Buchwertaufstockung im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Wirtschaftsgüter zum 01.01.21 zu neutralisieren.

3. ÜBERGANGSREGELUNG FÜR DIE ZERLEGUNG

- 3.1 Der primäre Zerlegungsmaßstab zwischen Hansestadt Lübeck und den Gemeinden entspricht bis zum 31.12.2023 dem Wertverhältnis der früheren Teilbetriebe Netz Lübeck GmbH und den auf die TraveNetz übergegangenen Netze der SHNG und Gasnetze der HANG.
- 3.2 Dieses Wertverhältnis entspricht bis zum 31.12.2023 3 zu 1. Auf die Hansestadt Lübeck entfallen damit 75 % des Gewerbesteuermessbetrags der SWLH, auf die Gemeinden 25 % (im Folgenden als "Gemeindeanteil" bezeichnet).
- 3.3 Bis zum 31.12.2023 erhält die Hansestadt Lübeck keinen Zerlegungsanteil bis zu einem Gesamtgewerbesteuermessbetrag in Höhe von 182.000 €.
- 3.4 Der diesen Betrag übersteigende Gewerbesteuermessbetrag wird der Hansestadt Lübeck bis zu einem Betrag von 546.000 € ausschließlich zugewiesen.
- 3.5 Auf den 728.000 € übersteigenden Gewerbesteuermessbetrag findet der Zerlegungsmaßstab nach der vorstehenden Ziffern 2 Anwendung.
- 3.6 Die Zerlegung zwischen den Gemeinden richtet sich nach dem in Ziffer 2. dargestellten Zerlegungsmaßstab.

4. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 4.1 Diese Vereinbarung hat eine Festlaufzeit von 10 Jahren.
- 4.2 Sie kann erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2029 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber allen Parteien dieser Vereinbarung spätestens bis zum 31. Dezember 2028 zu erklären.
- 4.3 Diese Vereinbarung verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor dem jeweiligen Ablauftermin gekündigt wird.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 5.1 Verändert sich das Versorgungsgebiet der TraveNetz durch nach Abschluss dieser Vereinbarung gewährte neue Konzessionen, stimmen die Parteien dieser Vereinbarung bereits jetzt dem Beitritt weiterer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu. Die Parteien bevollmächtigen die SWLH bereits jetzt, sie bei dem Beitritt neuer Gemeinden zu dieser Vereinbarung zu vertreten. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich nicht die Berechtigung zur inhaltlichen Veränderung dieser Vereinbarung.
- 5.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der schriftlichen Form.
- 5.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In diesem Falle werden die Parteien dieser Vereinbarung ihr möglichstes tun, um sich auf eine wirksame Bestimmung zu einigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
- 5.4 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt steuerlich rückwirkend zum 1. Januar 2020. Die Parteien erhalten jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Das von allen unterschriebene Original wird von SWLH verwahrt.

Beglaubigter Auszug
 Aus der Sitzungsbüroprotokolle der Gemeindevertretung Steinhorst vom 15.12.2020

Punkt 14 der Tagesordnung: Jahresrechnung 2019

Starbichnus, als die wirbar die Jagdrecht, liegt in der Sitzung vom 17.11.2020 genehmigt

Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	1.296.174,15 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	1.296.174,15 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 22.820,30 EUR werden genehmigt

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	8	1	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst war beschlussfähig

Steinhorst, den 15.12.2020



Wolfgang Rapp
 Bürgermeister

Jahresrechnung 2019
Der Gemeinde Steinhorst

Erläuterungen:

1.	bereinigte Soll-Einnahmen:	1.296.174,15 EUR
	bereinigte Soll-Ausgaben:	1.296.174,15 EUR
	Fehlbetrag:	0,00 EUR
2.	Haushaltsüberschreitungen (siehe Anlage):	22.820,30 EUR
3.	a) Kasseneinnahmereste:	15.709,43 EUR
	b) Kassenausgaberrreste:	16.964,89 EUR
4.	a) Haushaltsausgaberrreste neu:	6.843,95 EUR
	b) Abgänge auf Haushaltsausgaberrreste a. V.:	0,00 EUR
5.	Stand der Schulden am 31.12.2019:	138.073,29 EUR =====
6.	Stand der Rücklagen am 31.12.2019:	
6.1	Allgemeine Rücklage: (darin enthalten Soll-Überschuss 2019 = 3.189,51 EUR)	72.732,49 EUR
6.2	Sonderrücklagen:	
6.2.1	Rückstellung Entschlammung Klärteiche	23.415,45 EUR
6.2.2	Abschreibungsrücklage (Abwasserbeseitigung)	986.486,18 EUR
6.2.3	Gebührenausgleichsrücklage (Abwasserbeseitigung)	0,00 EUR
6.2.4	Finanzausgleichsrücklage	0,00 EUR
6.2.5	Freibadrücklage	7.767,77 EUR -----
	Gesamt Sonderrücklagenbestand:	1.017.669,40 EUR =====
	(davon Inneres Darlehn aus der Abschreibungsrücklage = 0,00 EUR)	
7.	Gesamtsumme der erhaltenden Spenden (siehe Anlage)	100,00 EUR

aufgestellt: Amt Sandesneben-Nusse
- Der Amtsvorsteher -



(Unterschrift Kämmerer)

**Schlussbericht
des Finanzausschusses
zur Jahresrechnung 2019**

Es wurde im Rahmen des Haushaltsplanes einschließlich der Nachtragshaushalte gewirtschaftet. Die Haushaltsüberschreitungen sind begründet. Belege wurden stichprobenweise eingesehen. Der Maschinelle Abschluss wird als richtig angesehen.

Steinhorst, den _____

Vorsitzender

Mitglieder des Ausschusses

Beglaubigter Auszug
Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
Steinhorst vom 15.12.2020

Punkt 20 der Tagesordnung: 1. Nachtragshaushaltssatzung und –plan 2020

Beschluss:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	25.300 EUR	0 EUR	1.013.300 EUR	1.038.600 EUR
in der Ausgabe auf	25.300 EUR	0 EUR	1.013.300 EUR	1.038.600 EUR
und				
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	0 EUR	36.500 EUR	281.000 EUR	244.500 EUR
in der Ausgabe auf	0 EUR	36.500 EUR	281.000 EUR	244.500 EUR
festgesetzt.				

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | von bisher 0 Stellen | auf 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

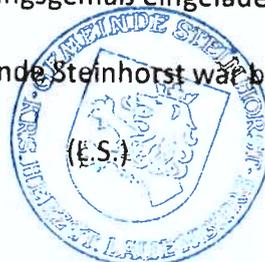
Grundsteuer A	gegenüber bisher 330 %	auf nunmehr 330 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 330 %	auf nunmehr 330 %
Gewerbesteuer	gegenüber bisher 350 %	auf nunmehr 350 %

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	8	1	1

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst war beschlussfähig

Steinhorst, den 15.12.2020



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltsatzung Der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamt- betrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf

- | | | | | |
|---------------------------|------------|------------|---------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | | | | |
| in der Einnahme auf | 25.300 EUR | 0 EUR | 1.013.300 EUR | 1.038.600 EUR |
| in der Ausgabe auf | 25.300 EUR | 0 EUR | 1.013.300 EUR | 1.038.600 EUR |
| und | | | | |
| 2. im Vermögenshaushalt | | | | |
| in der Einnahme auf | 0 EUR | 36.500 EUR | 281.000 EUR | 244.500 EUR |
| in der Ausgabe auf | 0 EUR | 36.500 EUR | 281.000 EUR | 244.500 EUR |
| festgesetzt. | | | | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|---|----------------------|-----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investi-
tionen und Investitionsförderungs-
maßnahmen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-
ermächtigungen | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite | von bisher 0 EUR | auf 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan
ausgewiesenen Stellen | von bisher 0 Stellen | auf 0 Stelle(n) |

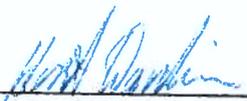
§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	gegenüber bisher 330 %	auf nunmehr 330 %
Grundsteuer B	gegenüber bisher 330 %	auf nunmehr 330 %
Gewerbsteuer	gegenüber bisher 350 %	auf nunmehr 350 %

Steinhorst, den 15.12.2020





 Bürgermeister

Beglaubigter Auszug
Aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung
Steinhorst vom 15.12.2020

Punkt 21 der Tagesordnung: Haushaltssatzung und –plan 2021

Beschluss:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
und | 1.104.000 EUR
1.104.000 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf
in der Ausgabe auf
festgesetzt. | 322.900 EUR
322.900 EUR |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und
Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

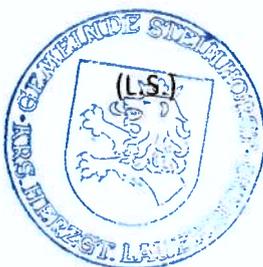
- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 ‰ |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 ‰ |
| 2. Gewerbesteuer | 350 ‰ |

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	8	/	/

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmungen werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst war beschlussfähig

Steinhorst, den 15.12.2020




Bürgermeister

Haushaltssatzung Der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.104.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 1.104.000 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 322.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 332.900 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stelle(n) |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 330 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 % |
| 2. Gewerbesteuer | 350 % |

Steinhorst, den 15.12.2020




Bürgermeister

Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst am 15.12.2020.

zu Tagesordnungspunkt 22: 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
Aufwandsentschädigung Gerätewart

Gesetzliche Zahl der Vertreter.	9	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Anwesend.	8			
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	1	8	1	1

Sachverhalt:

Seitens der Gemeinde Steinhorst ist vorgesehen, die Aufwandsentschädigung für den Gerätewart anzupassen. Hierfür ist die Änderung der Entschädigungssatzung erforderlich.

Derzeit erhält der Gerätewart eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 33,50 € monatlich. Dies entspricht der Hälfte des Höchstbetrages gem. der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren für die Pflege und Wartung eines LF 10/6 (ehemals LF 8).

Mittlerweile ist von der Gemeinde ein weiteres Fahrzeug (TLF 16/25) angeschafft worden, für dessen Pflege und Wartung die Entschädigungsverordnung einen monatlichen Höchstsatz von 57,00 € vorsieht.

Die Aufwandsentschädigung kann von der Gemeinde individuell bis zur Höchstgrenze gem. der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren festgelegt werden. Wenn nun die bisherige Systematik (1/2 des Höchstsatzes) auch für das neue Fahrzeug gelten soll, wird verwaltungsseitig die in der Anlage vorgeschlagene Regelung empfohlen. So ist bei Änderung der Höchstsätze in der Entschädigungsverordnung keine Anpassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst beschließt die 4. Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.08.2003, wie aus der Anlage ersichtlich.

Im Auftrage


Tasche

4. Änderungssatzung

zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Steinhorst vom 11.08.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2020 folgende 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entschädigungszahlungen im Bereich der Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein und die Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren.
- (2) Die Gemeindevorführerin oder der Gemeindevorführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindevorführerin oder des Gemeindevorführers erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € monatlich.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege jedes Fahrzeuges eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der Höchstsätze gem. der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren.
- (5) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 16,50 € monatlich.

Artikel II

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Gemeinde Steinhorst
Der Bürgermeister

Steinhorst, den 16.12.2020


Wardius



Bekanntgaben und Anfragen

Erläuterungen:

- >Frau Anna-Christa Strampfer legt das Amt als Protokollführerin zum Jahresende 2020 nieder. Verabschiedung erfolgt in der 1. GV-Sitzung 2021
- >Herr Pätsch (Revierförster a.D.) hat sich am 2. Nov. 2020 bei der Gemeinde für die gute Zusammenarbeit bedankt. Nachfolger ab 1. Nov. 2020 ist Herr Handtke (Revierförster)
- >Mitgliedschaft der Gemeinde Steinhorst im Duvenseer Moor e.V. 2020 (Jahresbeitrag 100,- €). 15 Stück Obstbäume erhält die Gemeinde als Spende.
Ich möchte hiermit für eine persönliche Mitgliedschaft werben (Jahresbeitrag 12,- €).
- >Steinhorster-/Schiphorster-Moor, Anregung für eine evtl. Zusammenarbeit mit dem Duvenseer Moor e.V. *für den Start beteiligt sich die Gemeinde mit 3 Stück Obstbäumen?* (Vorschlag)
- >Der Förderverein FFW Steinhorst e.V. hat eine Spende in Höhe von 560,- € für den Kauf eines Saugkorbs getätigt (der Korb ist schwimmfähig).
- >Die Gemeinde hat eine Zuwendung für ein Notstrom-Aggregat vom Kreis in Höhe von 6.000- € erhalten (ges. Kosten 9.807,99 €), der Bewilligungsbescheid soll bis 2023 zurückgestellt werden, weil das Notstrom-Aggregat im neuen FF-Haus eingeplant ist (Antrag ist gestellt).
- >Förderverein Freibad Steinhorst e.V. hat von 2011 – 2020 bisher 22.500- € an Zins- und Tilgungshilfen für die Solarthermie gezahlt. Im selben Zeitraum flossen darüber hinaus 24.800- € Zuschüsse in den Freibad-Haushalt (ges. 47.300- €). Für das 2021 gibt es bereits einen Beschluss über einen Zuschuss in Höhe von 6.000- € für eine neue Chloranlage (ges. Kosten 8.500- €).